

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Pflege“
vom 14. Mai 2022 der Hochschule Neubrandenburg**

vom 19. April 2023

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ erlassen.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ vom 14. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Hochschule Neubrandenburg hat mit Zustimmung der zuständigen Behörde, des für Gesundheit zuständigen Ministeriums, die Module des Studiengangs festgelegt, in denen die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des PflBGes erfolgt, sowie die Art der jeweiligen Modulprüfung nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe.

2. § 13 Absatz 1 Nummer 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des PflBGes sind verpflichtet, an den jeweiligen Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe geregelten Aufgaben erforderlich ist, eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der Prüfung besteht nicht. Wenn eine Anwesenheit durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des PflBGes angestrebt wird, müssen diese während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein.

4. § 13 Absatz 6 bis 15 werden ersatzlos gestrichen.

5. § 15 wird ersatzlos gestrichen

6. § 20 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Modulwiederholung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit, die in § 21 Absatz 2 des PflBGes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen. Die zu prüfende Person hat ihrem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die Modulwiederholung beizufügen.

7. Im Übrigen bleibt die Fachprüfungsordnung unverändert.

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden.
2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachprüfungsordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12. April 2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 19. April 2023.

Neubrandenburg, 19. April 2023



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2023 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.